



Ministerpräsident des
Landes Schleswig-Holstein
Peter Harry Carstensen
- Staatskanzlei -

24105 Kiel

Sachbearbeiter(in):
Samiah El Samadoni
Tel.: 0431/57057-11

Absendedatum
08.11.2011 ESD/H
Geschäftszeichen
720.01

nachrichtlich:

Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Dr. Juliane Rumpf
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Innenminister des Landes Schleswig-Holstein
Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
Jost de Jager
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Gesetzentwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz/ Zweiter Durchgang im Bundesrat

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

am 25. November 2011 steht die zweite Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz an. Bereits im Rahmen der ersten Bundesratsbefassung Ende Mai 2011 hatten wir uns wegen der besonderen Betroffenheit kommunaler Belange in einem Schreiben an Sie gewandt. Wir möchten ausdrücklich nochmals für die Anträge aus Schleswig-Holstein im Ersten Durchgang danken. Dem entsprechend haben wir das kommunalfreundliche Votum des Bundesrates mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Der Bundestag hat nunmehr am 28. Oktober 2011 das Kreislaufwirtschaftsgesetz in geänderter Fassung beschlossen. Allerdings sind dabei nicht die zahlreichen Änderungsvorschläge aus dem Bundesratsverfahren aufgegriffen worden, sondern Änderungsanträge aus dem Bundestag. Grundlage der maßgeblichen Änderungsanträge ist ein Kompromissvorschlag, der aus der

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventloulallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
☎ 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
☎ 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

kommunalpolitischen Vereinigung der CDU auf Bundesebene stammt. Dieser Vorschlag wurde vom BMU allerdings stark inhaltlich verändert. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben deshalb nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken - und aufgrund des Zeitdrucks ohne Beteiligung ihrer Gremien - Zustimmung zu diesem Kompromissvorschlag signalisiert.

Aus Sicht der dieses Schreiben zeichnenden Verbände ist allerdings anzumerken, dass der erzielte Kompromiss zwar den Gesetzentwurf deutlich verbessert, dies allerdings nicht ausreichend ist, um die Probleme, die der Gesetzentwurf den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern künftig bereiten wird, zu beseitigen. Es bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken, dass ein „Rosinenpicken“ von privaten Entsorgern nicht verhindert werden kann und dies erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Planungssicherheit, die Gebührenstabilität und nicht zuletzt auch auf die Qualität der Entsorgung haben wird.

Im Einzelnen stehen dabei folgende Aspekte des Gesetzes im Fokus:

1. Definition des Begriffs „Gewerbliche Sammlung“, § 3 Abs. 18

Der nunmehr vorgelegte Kompromissvorschlag wendet sich ausdrücklich von der zurzeit im geltenden Recht verankerten Definition der gewerblichen Sammlung ab. Damit wird insbesondere auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2009 (sogenanntes „Altpapierurteil“), das hier eindeutig die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers als Aufgabe der Daseinsvorsorge gestärkt hatte, ins Gegenteil verkehrt. Dadurch, dass private Entsorger künftig wie der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger tätig werden können und beide die Sammlung bestimmter Abfälle dauerhaft gleichermaßen durchführen können, ist die Aufgabe der Sammlung dieser spezifischen getrennt gesammelten Abfälle nicht mehr eindeutig nur der öffentlichen Hand, in Person des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zugewiesen. Allein hierin liegt aber die Begründung für das Steuerprivileg der öffentlichen Hand. Es steht also zu befürchten, dass – wenn nicht dem bisherigen Sammlungs-begriff und damit der Definition des Bundesverwaltungsgerichts entsprochen wird – sich ein Steuerprivileg nicht mehr rechtfertigen lässt. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Gebührenstruktur.

2. Keine durchgreifende Untersagungsmöglichkeit einer gewerblichen Sammlung, § 17 III S. 4 ff.

Auch wenn der Kompromissvorschlag nunmehr bestimmte Maßgaben vorsieht, bei deren Vorliegen grundsätzlich eine gewerbliche Sammlung untersagt werden kann (z. B. wenn die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder eine Vergabe erheblich erschwert oder unterlaufen wird), so greifen alle diese Untersagungstatbestände nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorger nicht die „gleichwertige“ Leistung erbringt. Dies ist aber möglicherweise schon dann der Fall, wenn der private Entsorgungsträger z. B. einmal häufiger in der Woche sammelt. Eine gewerbliche Sammlung muss deshalb schon dann untersagt werden können, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorger den getrennt gesammelten Abfall selbst oder nach einer Vergabe durch Dritte durchführt. Unseres Erachtens darf es deshalb an dieser Stelle keine Rolle spielen, ob die Leistung des privaten Entsorgers ggf. (wenn auch nur vorübergehend) „höherwertig“ ist. Zudem stellt sich hier dann wiederum die Frage des Vergabeschutzes für Dritte, die als Partner des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers tätig werden. Dabei handelt es sich in Schleswig-Holstein überwiegend um regionale, mittelständische Partner, die der Konkurrenz, dem gewerblichen Sammler – erwartet wird dabei in erster Linie ein Tätigwerden der großen, finanzstarken und überregional aufgestellten Unternehmen der Entsorgungsbranche - in den meisten Fällen wirtschaftlich nichts entgegensetzen können. Rechtlich wird der Vergabeschutz ja bei „Höherwertigkeit“ der gewerblichen Sammlung aufgehoben.

3. Gewerbliche Sammlungen sind unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, § 18 Abs. 1

Eine echte Rechtsschutzmöglichkeit gibt es für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur, wenn die gewerbliche Sammlung nicht lediglich nach Anzeige, sondern erst nach Genehmigung erfolgen kann. Nur ein vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren gibt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit, entsprechende Argumente gegen eine gewerbliche Sammlung ggf. vorzutragen.

4. Pflichtenbefreiende Übertragung (bisher § 16 Abs. 2 KrW- u. AbfG, alte Fassung)
Nach wie vor ist es aus Sicht der Unterzeichner dieses Schreibens nicht nachvollziehbar, dass die Möglichkeit der pflichtenbefreienden Aufgabenübertragung für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht mehr vorgesehen ist. In Schleswig-Holstein haben 9 von 11 Kreisen von diesem Instrument Gebrauch gemacht. Dies hat sich aus Sicht der Kreise auch bewährt. Auch wenn eine Übergangsregelung vorgesehen ist, ist nicht nachvollziehbar, warum – ohne Grund - auf diese Gestaltungsmöglichkeit künftig verzichtet werden soll. Auch in Baden-Württemberg und in Niedersachsen haben einige Kreise von ihrer Organisationshoheit entsprechend Gebrauch gemacht.
5. Überwachung durch die Abfallbehörden insbes. Stoffstromverfolgung und ordnungsgemäße Entsorgung, § 49
Zudem ist es aus Sicht der der Unteren Abfallbehörden als Überwachungsbehörden erforderlich, dass die Anforderungen an die Dokumentation der Entsorger (Registerpflicht, Betriebstagebücher) verschärft werden, um illegale Entsorgungsvorgänge wirksam verhindern zu können. Deshalb besteht seitens der Unteren Abfallbehörden ein Interesse daran, das Gesetz entsprechend der Ziffer 29 des Bundesratsbeschlusses aus dem Ersten Durchgang anzupassen.

Nicht zuletzt sehen wir in allen genannten Punkten insgesamt das öffentliche Interesse an einer geordneten Abfallsammlung und -entsorgung berührt, was insgesamt auch im Interesse des Landes ist.

Wir möchten Sie und Ihre Kabinettskollegen deshalb bitten, sich im Rahmen des Bundesratsplenums am 25. November 2011 im Sinne dieser kommunalen Interessen und Anliegen einzusetzen.

Gerne stehen wir auch kurzfristig für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Jan-Christian Erps -
Gf. Vorstandsmitglied des
Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

- Jochen von Allwörden -
Gf. Vorstandsmitglied des
Städteverbandes Schleswig-Holstein

- Jens Kretschmer -
Vorsitzender der Landesgruppe
Küstenländer, Verband
kommunaler Unternehmen e. V.,
Abteilung Abfallwirtschaft u.
Stadtreinigung VKS.